

Straßengesetz Baden Württemberg

Entsprechend den Bestimmungen des Straßengesetzes von Baden Württemberg § 43 obliegt es den Gemeinden im Rahmen des Zumutbaren nach Maßgabe Ihrer Leistungsfähigkeit als Teil der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht die Räum- und Streupflicht als Winterdienstpflicht durchzuführen. **Es wird kein inhaltlich unbegrenzter Winterdienst gefordert.**

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich im Winter auf die besonderen Verhältnisse einzustellen. Straßenbenutzer müssen bei winterlicher Witterung mit Fahrbahnglätte rechnen und ihr Verhalten hierauf einstellen. Als Grundpflicht des innerörtlichen Streuens gilt, dass die Fahrbahn ausschließlich an **verkehrswichtigen und gefährlichen** Strecken zu streuen sind. Dabei müssen beide Voraussetzungen zusammen vorliegen. Alle übrigen Räum- und Streuvorgänge sind reine Serviceleistungen, die sich weder vom Straßenreinigungsgesetz, noch aus dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht ableiten lassen.

Die Räum-, und Streupflicht ist für das Straßennetz der Stadt Pforzheim wie folgt gegliedert:

Rot Priorität 1
Grün Priorität 2 Nach Herstellung der Verkehrssicherheit Priorität 1
Braun Staffellärmung

Räumspflicht des Fahrverkehrs

Werktags: bis 6.00 - 22.00 Uhr
Sonn/Feiertags: bis 7.00 - 22.00 Uhr

Räumspflicht des Fußgängerverkehrs

Werktags: bis 6.30 - 20.00 Uhr
Sonn/Feiertags: bis 8.00 - 20.00 Uhr

Polizeiliche Anordnung

Auf Anordnung der Polizei, wird der Winterdienst in den vorgegebenen Straßen bedient. Den Umfang der Leistung legt der Einsatzleiter Winterdienst fest.